



Förderverein der Quentin-Blake-Grundschule e.V.

c/o Quentin-Blake-Grundschule * Hüttenweg 40, 14195 Berlin

Satzung des Vereins

„Förderverein der Quentin-Blake-Grundschule – Staatliche Europaschule Berlin – e.V.“

- Fassung vom 23.06.2011 -

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Quentin-Blake-Grundschule - Staatliche Europaschule Berlin - e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Förderung von Bildung und Erziehung).
2. Der Verein will die körperliche und geistige Entwicklung der Schülerinnen und Schüler der Schule fördern, die Gemeinschaft der Schüler, Eltern, Lehrer, Erzieher und sonstiger Mitarbeiter der Schule pflegen und die Aufgaben der Schule unterstützen.
3. Das Erreichen dieser Zwecke geschieht insbesondere:
 - durch das Aufbringen, das Bereitstellen und Gewähren
 - von Mitteln für Sport- und Spielzwecke
 - von Lehr- und Unterrichtsmitteln,
 - durch die Unterstützung von Schulreisen und Schulveranstaltungen
 - durch den Betrieb einer Bibliothek in den Räumen der Quentin-Blake-Grundschule
 - durch die Unterstützung der Elternarbeit.

Mittel dürfen nur gewährt werden, sofern eine staatliche Förderung nicht beansprucht werden kann bzw. diese nicht ausreicht. Schulreisen können pauschal bis zu 10 % der Kosten für die gesamte Klasse gefördert werden, ohne dass es des Nachweises der Notwendigkeit einer finanziellen Unterstützung einzelner Kinder bedarf. Für darüber hinausgehende Beträge gilt S. 2.
4. Aufgrund der besonderen Zusammensetzung der Eltern- und Schülerschaft sowie der Pädagogen der Schule ist es ein besonderes Vereinsziel, das multikulturelle Zusammenleben zu fördern, das Erlernen der deutschen und englischen Sprache sowie

das Kennenlernen der Kulturen der deutsch- und englischsprachigen Länder zu unterstützen. Darüber hinaus soll der Kontakt zu den übrigen staatlichen Europaschulen Berlins und ähnlichen schulischen Einrichtungen, auch im Ausland, gepflegt werden.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Förderverein darf an Mitglieder, die für den Verein ehrenamtlich tätig werden, eine Ehrenamtszuschale von bis zu 500 €/p.a. gem. Art.1 des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements auszahlen, soweit hierzu durch die Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung Zustimmung erteilt wird.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. In dem Verein können alle natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle juristischen Personen Mitglied werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützen und die Satzung anerkennen.
2. Es gibt eine aktive und eine fördernde Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft wird gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt. Die Aufnahme ist erfolgt, sofern der Vorstand nicht binnen 30 Tagen unter Angabe der Gründe schriftlich widerspricht. Der Widerspruch muss binnen 30 Tagen durch Mehrheitsbeschluss einer – gegebenenfalls zu diesem Zweck einzuberufenden – Mitgliederversammlung bestätigt werden. Geschieht dies nicht, ist die Aufnahme erfolgt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch fristgerechten Austritt, Ausschluss oder Tod.
Die Mitgliedschaft endet auch, wenn das Kind/die Kinder eines Mitglieds die Schule dauerhaft, also für mindestens ein halbes Schuljahr verlässt/verlassen. Nach Kündigung der Mitgliedschaft können in diesen Fällen Beiträge – ggf. anteilig - zum jeweiligen Monatsende, zu dem das Kind/die Kinder die Schule verlassen hat/haben, zurückerstattet werden.
Bei Kindern, die die Schule nach dem 6.Schuljahr verlassen, wird der Mitgliedsbeitrag nicht mehr eingezogen bzw. angepasst, wenn Geschwister auf der Schule bleiben, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Monats möglich; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen oder die Satzung des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Ausschluss muss spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss bestätigt werden. Geschieht dies nicht, ist der Ausschluss unwirksam.

7. Alle Mitglieder haben Beiträge gemäß § 4 dieser Satzung zu entrichten.

§ 4 Beiträge

1. Der Beitrag beträgt
 - € 30,- im Monat für aktive Mitglieder
 - € 30,- im Jahr für fördernde Mitglieder.
2. Für aktive Mitglieder mit mehreren Kindern an der Schule berechnet sich der Beitrag wie folgt:
 - € 30,- im Monat für das erste Kind
 - zusätzlich € 5,- im Monat für jedes weitere Kind, d.h. maximal € 35,- im Monat
3. Mitgliedsbeiträge können von nun an, beginnend mit Neueintritten, nur noch im Bankeinzugsverfahren gezahlt werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand und für alle Mitglieder des Vereins bindend.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, und zwar außerhalb der Schulferien des Landes Berlin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder 20 % der Mitglieder es schriftlich beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
4. Jede nach Maßgabe dieser Satzung ordnungs- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf ihre Besetzung beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung rede- und antragsberechtigt. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind die aktiven Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines ihrer Mitglieder durch Beschluss Gäste zulassen und ihnen das Rederecht erteilen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet. Für Wahlen ist gegebenenfalls ein Wahlleiter zu bestimmen, der selbst nicht kandidiert.
8. Der Mitgliederversammlung vorbehalten sind:
 - a) die Wahl oder Abberufung des Vorstands

- b) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - c) die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands
 - d) die Beschlussfassung über den Bericht des Schatzmeisters
 - e) die Beschlussfassung über den Bericht der Kassenprüfer
 - f) die Entlastung des Schatzmeisters
 - g) die Entlastung des Vorstands
 - h) die endgültige Ablehnung der Aufnahme eines Mitglieds
 - i) den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds
 - j) die Beschlussfassung über die Satzung
 - k) die Beschlussfassung über grundsätzliche und organisatorische Fragen des Vereins.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei der Ermittlung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
10. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung ordnungs- und fristgemäß zur Kenntnis gegeben wurde.
11. Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig, es kann auch mit "Nein" gestimmt werden.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern bekanntzugeben. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe kein Widerspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 7 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des Vereinsrechts sind der Vorsitzende und der Schatzmeister, vertretungsberechtigt ist jeder von ihnen allein.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) mindestens drei gewählten Mitgliedern. Ausdrücklich in ihr Amt gewählt werden nur der Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Funktionen der übrigen Vorstandsmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss bestimmt.
 - b) Mitgliedern kraft Amtes:
 - dem Vorsitzenden des Bibliothekskomitees als Vertreter der Bibliothek
 - dem amtierenden Schulleiter als Vertreter des Kollegiums.
 - c) Dem Vorstand als Beirat zugeordnet sind:
 - der Vorsitzende der Gesamtelternvertretung
 - der Vorsitzende der Schülerversammlung.
3. Die unter Abs. 2 a) genannten Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Solange ein neuer Vorstand nicht gewählt ist, bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt.
4. Wählbar für den Vorstand sind nur aktive Mitglieder des Vereins.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gem. Abs 2 a) aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Scheidet mehr als ein Mitglied aus, so muss für die Ersatzwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen einberufen werden, sofern vor Ablauf dieser Frist nicht ohnehin eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Die so nachgewählten Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtsperiode des übrigen Vorstandes gem. Abs. 2 a). Scheidet der Vorsitzende oder der Schatzmeister aus, so bestellt der Vorstand aus seinen Mitgliedern unmittelbar kommissarisch einen neuen Vorsitzenden oder Schatzmeister.
6. Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus:
 - a) durch Ablauf der Amtsdauer
 - b) durch Ende der Mitgliedschaft
 - c) durch jederzeit zulässige Amtsniederlegung
 - d) durch Abberufung infolge eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
7. Dem Vorstand gem. Abs. 2 a) obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand gem. Abs. 2 a) kann den Verein in allen Angelegenheiten des Vereins vertreten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten. Hierzu kann ein Vorstandsmitglied vom Vorstand gem. Abs. 2 a) ermächtigt werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, im Namen des Vereins Verträge abzuschließen und alle zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlichen Handlungen nach entsprechender Beschlussfassung durch den Vorstand vorzunehmen. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorsitzende oder der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen durch formlose Erklärung beschränken.
8. Der Schatzmeister verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dieser müssen mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, und es muss sich eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden für die Auflösung aussprechen.
2. Kommt bei zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen eine form- und fristgerecht angesetzte Wahl zum Vereinsvorstand nicht zustande, kann der amtierende Vorstand abweichend von Abs. 1 den Verein ohne Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Auf die Möglichkeit der Auflösung muss nach einer fehlgeschlagenen Vorstandswahl in der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Quentin-Blake-Grundschule – Staatliche Europaschule Berlin", die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Rechtsfähigkeit

Für den Fall, dass der Verein die Rechtsfähigkeit verliert, aber als nicht rechtsfähiger Verein besteht bzw. bestehen bleibt, ist der Vorstand verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 10 Beanstandungen durch das Vereinsregister

1. Zur Behebung von Beanstandungen durch das Vereinsregister kann der Vorstand Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschließen.
2. Derartige Änderungen sind vorläufig gültig. Sie müssen auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung nach dem entsprechenden Beschluss des Vorstands als dauerhafte Satzungsänderungen bestätigt werden.

Berlin, den 23.Juni 2011

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB:



Vorstand
Förderverein der Quentin-Blake-Grundschule e.V.